

Neue Fassung

**Satzung (Ersetzungssatzung)  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf  
das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt  
Viernheim**

Aufgrund der §§ 5 **und 51** der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom **7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der § 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim vom 17. Februar 2006, **zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2015,** beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Viernheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

Alte Fassung

**Satzung (Ersetzungssatzung)  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf  
das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt  
Viernheim**

Aufgrund der §§ 5, 7, 50, 51 Ziffer 6 und 93f der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. 2014 I, Seite 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 27.03.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim vom 17. Februar 2006 beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Viernheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich **Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen**);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4  
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1.) **für Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

**20 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**15 v.H.** der Bruttokasse,

2.) **für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

**6 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**6 v.H.** der Bruttokasse,

**§ 4  
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1.) **für Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

**20 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**15 v.H.** der Bruttokasse,

2.) **für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

**6 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**6 v.H.** der Bruttokasse,

3.) **für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit** dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

**30 v.H.** der Bruttokasse,

4.) Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) bei Aufstellung in Spielhallen **60,00 €**

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten **30,00 €**

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, **300,00 €**

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **26,00 €.**

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

3.) **für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit** dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

**30 v.H.** der Bruttokasse,

4.) Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) bei Aufstellung in Spielhallen **60,00 €**

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten **30,00 €**

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, **300,00 €**

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **26,00 €.**

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

**§ 5  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Viernheim -Kämmereiamt- mitzuteilen.

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

**§ 5  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Viernheim -Kämmereiamt- mitzuteilen.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Viernheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Viernheim eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Viernheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Viernheim eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, **den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik** enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## § 8

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Viernheim -Kämmereiamt- ist berechtigt, **zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten** zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, **insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.**

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## § 8

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Viernheim -Kämmereiamt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## § 9

### Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

**Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.**

Viernheim, den  
Der Magistrat  
der Stadt Viernheim:

Baaß

Bürgermeister

## § 9

### Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 24.01.1992.

Viernheim, den 20.12.2012  
Der Magistrat  
der Stadt Viernheim:

Baaß

Bürgermeister



